Öffentliche Bekanntmachung

Auslegungsbeschluss des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift

„Am Hägle"

Die Gemeindevertretung der Stadt Langenau hat am 23.10.2026 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift „Am Hägle" gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift ergibt sich aus der Planzeichnung.

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift in der Fassung vom 12.03.2026/01.09.2026.

Ziele und Zwecke der Planung
Die Laserprint Nagel GmbH & Co. KG möchte ihren bestehenden Standort nach Westen erweitern. Außerdem soll eine Fläche zur Errichtung eines Wohngebäudes vorgesehen werden. Da die Fläche momentan dem Außenbereich zuzuordnen ist, muss ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebs „Laserprint“ sowie für die Errichtung eines Wohngebäudes geschaffen werden. Der Bebauungsplan soll der Bewältigung des Konflikts zwischen der Bereitstellung von Gewerbebauland und Wohnflächen und der Erhaltung des natürlichen Landschaftsbilds dienen.
Die örtliche Bauvorschrift soll sicherstellen, dass sich das Plangebiet harmonisch an die bestehenden und angrenzenden Gebäude anschließt.

Umweltbezogene Informationen:
Folgende umweltrelevante Informationen sind vorhanden:

- Umweltbericht (Information zu den Schutzgütern Mensch und Erholung, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Lufthygiene, Flora und Fauna, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Informationen zu Vögeln und sonstigen artenschutzrelevanten Strukturen)
- Abwägungsvorlage zur öffentlichen Auslegung (Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen u.a. zu den Themen Bodenschutz, Grundwasserschutz, schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (Lärm), Gerüche, Bodenschutz, Wasserrecht, Naturschutz)

Gem. § 3 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans mit den örtlichen Bauvorschriften, der Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 02.11.2026 bis 04.12.2026** veröffentlicht. Die Unterlagen werden folgendermaßen veröffentlicht:

Veröffentlichung im Internet:
Die Unterlagen können während der Veröffentlichungsfrist auf der Internetseite des Verwaltungsverbands Langenau www.verwaltungsverband-langenau.de unter „Ämter und Services > Verbandsbauamt > Bebauungspläne (öffentliche Auslegung) eingesehen und zum Ausdruck heruntergeladen werden. Eine Verlinkung und Zugänglichkeit der Daten über das

zentrale Internetportal UVP - UVP-Vorhaben in der Karte (uvp-verbund.de) mit der Homepage des Verwaltungsverbands Langenau ist gewährleistet.

Zusätzliche Einsichtnahme:
Zusätzlich können die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist beim Verwaltungsverband Langenau, Kuftenstraße 19, 89129 Langenau im Flur EG, von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstagnachmittags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr öffentlich eingesehen werden.

Stellungnahmen:
Der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb des angegebenen Zeitraums Gelegenheit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat der Stadt Langenau in öffentlicher Sitzung.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist (05.10.2026 bis einschließlich 06.11.2026) abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an bauleitplanung@vv-langenau.de übermittelt werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen bei Bedarf schriftlich an den Verwaltungsverband Langenau, Kuftenstraße 19, 89129 Langenau übermittelt werden oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der Dienststunden beim Verwaltungsverband Langenau abgegeben werden.

Hinweise:
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2.Halbsatz BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend zu dem Hinweis nach Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist (Veröffentlichungsfrist) nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:
Im Zusammenhang mit diesem Verfahren sind personenbezogene Daten vom Verwaltungsverband Langenau zu verarbeiten. Diese Verarbeitung erfolgt gem. § 4 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG BW) in Verbindung mit Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Stadt Langenau

Langenau, den 29.10.2026

Daria Henning
Bürgermeisterin